

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

15. Jänner 2017

Bezug: RU4-U-629/026-2016

Gutachten Luft und Klima
ÖBB-Strecke 117 Stadlau – Staatsgrenze nächst Marchegg
Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 iVm NÖ StraßenG

Sachverhalt und Aufgabenstellung

Die ÖBB Infrastruktur AG und das Land Niederösterreich stellten am 14.9.2016 den Antrag, die straßenrechtliche Genehmigung für die Umgestaltung der Landstraßen im Zuge des zweigleisigen Ausbaus und der Elektrifizierung der ÖBB-Strecke 117 Stadlau – Staatsgrenze nächst Marchegg auf Grundlage der angeschlossenen Einreichunterlagen nach § 12 NÖ StrG iVm § 24 Abs. 3 UVP-G zu erteilen.

In dem gegenständlichen Gutachten zum Fachbereich Luft und Klima wird geprüft, ob relevante Belastungen durch das Vorhaben gegeben sind.

Verwendete Unterlagen

- Straßenrechtliches Einreichprojekt Niederösterreich, Oktober 2015 – A03 Bericht Umweltwirkungen §12 NÖ Straßengesetz
- UVE Fachbeitrag Luft und Klima (E0601)(Feb. 2013), ÖBB-Strecke 117 Stadlau – Staatsgrenze n. Marchegg
- UVE Fachbeitrag Luft und Klima Ergänzungen Dez. 2013 (E0601E)(Dez. 2013), ÖBB-Strecke 117 Stadlau – Staatsgrenze n. Marchegg
- UVG ÖBB Strecke 117 Stadlau – Staatsgrenze n. Marchegg (2.Feb.2014)

Gutachten zum Fachbereich Luft und Klima

Das Projekt besteht aus 8 Straßenprojekten, welches alles Überführungsprojekte zur Freimachung der Kreuzung mit der Bahnlinie darstellen.

In den eingereichten Unterlagen (A03 Bericht Umwelt) wird plausibel darauf verwiesen, dass durch die Überführungen kein zusätzlicher Verkehr entsteht. Damit ergeben sich keine relevanten Erhöhungen von Immissionen durch den Verkehr und somit keine relevanten Auswirkungen durch den Verkehr.

Betrachtet man die Bautätigkeit, so ist diese in den UVE Unterlagen des mit Bescheid von 22.8.2014 (GZ. BMVIT-820.341/0011-IV/SCH2/2014) bewilligten Projektes gemeinsam mit den Bautätigkeiten der Eisenbahntrasse dargestellt und bewertet worden.

Am Beispiel Marchegg (Überführung B49, UVE Ergänzung E0601E, Abb.60 PM10) wurde die Zusatzbelastung von PM10 durch die Bautätigkeit der Überführung explizit dargestellt. Die Zusatzbelastung bleibt auf den Nahbereich (einige 10er Meter) beschränkt und bei den nächsten Anrainern ergeben sich nur irrelevante Zusatzbelastungen.

Die nächsten Anrainer sind an den Überführungsprojekten durchwegs zu weit entfernt um relevante Zusatzbelastungen durch die Bautätigkeit zu ermöglichen. Einzig im Bereich der Überführung L3010 (Glinzendorf) muss aufgrund der Nähe eines Anrainers direkt bei der Bahnkreuzung mit einer maximal geringfügigen Belastung gerechnet werden.

Klimatische Wirkungen bleiben auf Grund der sehr kleinräumigen Projektbereiche auf diese Bereiche beschränkt. Es sind keine relevanten klimatischen Auswirkungen zu erwarten.

Zusammenfassung

Aus Sicht des **Fachbereich Luft und Klima** kommt es durch die 8 Straßenprojekte zu **keinen relevanten Umweltauswirkungen** durch Luftimmissionen oder klimatische Änderungen. Eine Umweltverträglichkeit ist daher gegeben.

Stockerau, am. 15. Jänner 2017



Dr. Erich Mursch-Radlgruber